OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-652838/8/MK**

Datum: **Linz, 14. September 2023**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde der C I, x, vertreten durch P S, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried, vom 28.10.2022, GZ: BHRIVerk-2022-779133/2-Schr, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig (verspätet) zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried (in der Folge: belangte Behörde – kurz: bB), vom 28.10.2022, GZ: BHRIVerk-2022-779133/2-Schr, wurde Frau C I (in der Folge: Beschwerdeführerin – kurz: Bf) die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B für die Dauer von 6 Monaten gerechnet ab Zustellung dieses Bescheides unter näher begründenden Ausführungen entzogen.

Der Bescheid wurde der Bf am 25.10.2022 zugestellt und nach Ablauf der Rechtsmittelfrist am 22.11.2022 rechtskräftig.

I.2. Die gegenständliche Beschwerde vom 26.06.2023 langte bei der bB am 10.07.2023 und damit mehr als 7 Monate nach Ablauf der Rechtsmittelfrist ein.

I.3. Ein Verspätungsvorhalt vom 31.07.2023 blieb innerhalb der gesetzten Frist von zwei Wochen und darüber hinaus bis dato unbeantwortet.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Der Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verfahrensakt. Es ergibt sich auf der Grundlage des durchgeführten Ermittlungsverfahrens kein Grund, an der Richtigkeit des Akteninhalts zu zweifeln. Insbesondere blieb die Möglichkeit der Stellungnahme und somit der Vorlage eigener Beweismittel von der Bf ungenutzt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen einen Bescheid vier Wochen.

Gemäß § 7 Abs. 4 Z 1 VwGVG beginnt die Frist mit dem Tag der Zustellung an den Beschwerdeführer. Gemäß § 17 Abs. 3 Zustellgesetz – ZustG gelten hinterlegte Dokumente mit dem ersten Tag der Abholfrist als zugestellt.

Gemäß § 33 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG werden Beginn und Lauf einer Frist durch Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage nicht behindert. Nach § 32 Abs. 2 AVG enden nach Wochen bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fällt das Ende einer Frist auf einen

Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember, so ist gemäß § 33 Abs. 2 AVG der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, als letzter Tag der Frist anzusehen.

Im Hinblick auf den ungewöhnlich langen Verspätungszeitraum von über 7 Monaten liegen kurzfristige Versäumnisursachen nicht nahe. Längere bzw. kategorische Mängel im Hinblick auf eine allfällige Mangelhaftigkeit der Fristberechnung oder aber Gründe, die die ordnungsgemäße Zustellung und die damit verbundene Fristauslösung in Zweifel ziehen ließen, wurden nicht vorgebracht.

Das eingebrachte Rechtsmittel war daher als verspätet zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtsmittelfrist sowie die Berechnung des Fristenlaufes ergeben sich eindeutig aus dem Gesetzeswortlaut.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger